

19.10.2021

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5972 vom 14. September 2021  
der Abgeordneten Jochen Ott und Eva-Maria Voigt-Küppers SPD  
Drucksache 17/15178

### Fahrtkosten im Praktikum

#### *Vorbemerkung der Kleinen Anfrage*

Schülerinnen und Schüler in den Bildungsgängen der Berufskollegs müssen außerschulische berufliche Erfahrungen im Rahmen von Praktika in einem bestimmten zeitlichen Umfang zum Erwerb des Abschluss (Fachhochschulreife) vorweisen. Diese Praktika können schulbegleitend oder anschließend an den Erwerb des schulischen Teils der Ausbildung erfolgen.

Im ersten Fall verfügen die Praktikantinnen und Praktikanten noch über ihren „Schülerstatus“; im zweiten Fall nicht. Dies hat auch Rückwirkungen auf die Kosten für die ÖPNV-Nutzung. So können Praktikantinnen und Praktikanten mit Schülerstatus einen Schülerausweis erhalten und damit, sofern der lokale Verkehrsverbund dies anbietet, ein Schülerticket kostengünstig erwerben bzw. abonnieren. Jugendliche und junge Personen ohne Schülerstatus sind darauf angewiesen, dass der jeweilige Verkehrsverbund andere kostengünstige Optionen z.B. für Praktikantinnen und Praktikanten wie Auszubildende anbietet. Dies ist oft wesentlich teurer als ein Schülerticket und erhöht sich entsprechend, sollte der Betrieb, wo das Praktikum absolviert sein, in einem Versorgungsgebiet eines anderen Verkehrsverbunds befinden als der Wohnort der Praktikantin bzw. des Praktikanten.

In der Regel erhalten Praktikantinnen und Praktikanten, die das verpflichtende halb- oder ganzjährige Praktikum absolvieren, keinerlei Vergütung. Jobtickets, die seitens des jeweiligen Betriebs gestellt werden, sind Glücksache und werden selten für Zeitspannen so kurz wie die Betriebspraktika ausgestellt. So kommen nicht selten erhebliche zusätzliche Kosten durch Fahrten zum und vom Betrieb auf die Praktikantinnen und Praktikanten zu, die nebenbei kaum eine Chance haben durch einen Nebenjob etc. dazu zu verdienen.

Besonders betroffen sind diejenigen, die zwar grundlegend vom Jobcenter unterstützt werden, seitens dessen aber keine Fahrten im Praktikum erstattet oder bezuschusst werden.

**Die Ministerin für Schule und Bildung** hat die Kleine Anfrage 5972 mit Schreiben vom 19. Oktober 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Minister für Verkehr beantwortet.

Datum des Originals: 19.10.2021/Ausgegeben: 25.10.2021

- 1. Wieso können Praktikantinnen und Praktikanten für den Zeitraum des verpflichtenden Praktikums im Anschluss an den schulischen Teil der Ausbildung nicht auch ein Anrecht auf ein stark vergünstigtes Schülerticket haben, sofern ein solches in Kooperation mit dem Verkehrsverbund angeboten wird?**

Grundsätzlich gilt, dass nach der Gesetzgebung des Bundes und der darin verankerten Tarifoheit die unmittelbare Zuständigkeit und Verantwortung für die inhaltliche sowie preisliche Ausgestaltung des (Ticket-) Angebots im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) bei den Verkehrsunternehmen bzw. den diese vertretenden Verkehrsverbänden und Tarifgemeinschaften liegt. Das Land Nordrhein-Westfalen hat aufgrund der geltenden Rechtslage somit grundsätzlich (unmittelbar) keine Möglichkeit, diese Angelegenheit weitergehend zu beeinflussen. Das Land kann demnach auch keine Vorgaben in Bezug auf den Berechtigtenkreis oder den Geltungsbereich der Ticketangebote machen.

Bezogen auf die angesprochene Zielgruppe gilt, dass bei den Praktika zu unterscheiden ist zwischen Bildungsgängen, die zur (vollen) Fachhochschulreife führen und solchen, in denen der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben wird. In den Bildungsgängen der Fachoberschule und den doppeltqualifizierenden Bildungsgängen der dreijährigen Berufsfachschule wird die (volle) Fachhochschulreife erlangt, weshalb die vorgesehenen Praktika in den Bildungsgang integriert sind. In diesem Fall ist die Berechtigung zum Erwerb eines Schülertickets gegeben.

Der schulische Teil der Fachhochschulreife dagegen wird als Abschluss in der zweijährigen Berufsfachschule (§ 2 Nr. 3 Anlage C APO-BK) oder bei vorzeitigem Verlassen der gymnasialen Oberstufe nach dem ersten Jahr der Qualifikationsphase (§ 40 a APO-GOSt, § 61 Abs. 1 APO-WbK, § 13 a Anlage D APO-BK) erworben. Diese Schülerinnen und Schüler erhalten ein Abschluss- bzw. Abgangszeugnis. Im Anschluss können sie das Praktikum absolvieren und auf dieser Grundlage die (volle) Fachhochschulreife nachweisen, sind zur Durchführung des Praktikums aber nicht verpflichtet. Da sich die jungen Menschen während eines solchen der Schule nachgelagerten Praktikums nicht mehr in einem Schulverhältnis befinden, entfällt auch die Grundlage für ein Schülerticket.

- 2. Welche anderen finanziellen Möglichkeiten sieht die Landesregierung, Personen in einer Schul- und Berufsausbildung in dieser Phase bestmöglich zu unterstützen, wenn auch kein Schüler-BAföG bezogen werden kann?**

Hierzu wird auf die Antwort auf Frage 4 verwiesen.

- 3. Welche Hilfestellungen gibt es gezielt insbesondere für diejenigen, die vom Jobcenter grundlegend unterstützt werden, denen aber keinerlei Fahrtkosten im Rahmen des Praktikums erstattet werden können?**

Finanziell schwächer gestellte Praktikantinnen und Praktikanten können – sofern die entsprechenden Berechtigungen hierzu vorliegen – ein vergünstigtes Sozialticket erwerben. Dieses Angebot dient der Teilhabe aller Bevölkerungsschichten an einem durch Mobilität bestimmten Leben. Dieses Ticket steht unter anderem allen Personen zur Verfügung, die Arbeitslosengeld II und Sozialgeld (SGB II) sowie existenzsichernde Leistungen nach SGB XII oder Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen.

**4. Sieht die Landesregierung Bedarf, Praktikantinnen und Praktikanten im Rahmen ihrer schulischen und beruflichen Ausbildung stärker zu unterstützen und ihnen gezielt auch finanzielle Hilfe anzubieten?**

Als Beitrag zur Unterstützung im Bereich der Mobilität ist für Praktika, die im Rahmen eines Schulverhältnisses erfolgen, das Schülerticket zu nennen. Für nachgelagerte Praktika kommt im Fall einer entsprechenden Berechtigung das Sozialticket (siehe Antwort auf Frage 3) in Frage. Darüber hinaus liegen keine Hinweise auf Bedarfe vor.